

Schriftliche Anfrage betreffend religiöse Nutzungen im Basler Viertelkreis und Umnutzung der Liegenschaft Reinacherstrasse 129

26.5348.01

Gemäss dem kantonalen Grundbuchregister wurde das Stockwerkeigentum an der Reinacherstrasse 129 / Rotterdam-Strasse 12 in Basel von einem Kulturverein erworben. Aus öffentlich zugänglichen Informationen geht hervor, dass in der Liegenschaft ein religiöser Versammlungs- beziehungsweise Gebetsraum eingerichtet werden soll. In derselben Liegenschaft bestehen bereits heute religiöse Nutzungen verschiedener Glaubensrichtungen, unter anderem durch christliche Freikirchen. Auch im umliegenden Quartier im Bereich des Viertelkreises sind mehrere Versammlungs- und Gebetsräume unterschiedlicher Religionsgemeinschaften angesiedelt.

Die Religionsfreiheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht, und das religiöse Leben verschiedener Gemeinschaften gehört zu einer offenen Stadtgesellschaft. Zugleich besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Umnutzungen von Liegenschaften in geordneten Verfahren erfolgen, dass sich die Quartiere ausgewogen entwickeln und dass das Zusammenleben der Religionsgemeinschaften untereinander sowie mit der Quartierbevölkerung gut gelingt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen im Präsidialdepartement über eine Fachstelle, die Verwaltung, Politik, Religionsgemeinschaften und Bevölkerung in diesen Fragen berät und begleitet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche bau- und planungsrechtlichen Verfahren (Bau- beziehungsweise Nutzungsänderungsbewilligung) sind erforderlich, wenn Räumlichkeiten neu als religiöse Versammlungs- oder Gebetsräume genutzt werden sollen, und wie wird deren Einhaltung sichergestellt? Wurde für die Liegenschaft Reinacherstrasse 129 ein entsprechendes Verfahren eingeleitet?
2. Verfügt der Kanton über eine Übersicht über die religiösen Versammlungs- und Gebetsräume aller Glaubensrichtungen auf dem Kantonsgebiet, einschliesslich ihrer ungefähren Verteilung über die Quartiere und ihrer Kapazitäten? Ist diese Übersicht öffentlich einsehbar?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat räumliche Konzentrationen religiöser Einrichtungen unterschiedlicher Glaubensrichtungen in einzelnen Quartieren – wie beispielsweise im Viertelkreis – mit Blick auf die Quartierentwicklung, die Nutzungsvielfalt und das Zusammenleben der Bevölkerung? Liegen hierzu Erkenntnisse oder Beurteilungen vor?
4. Welche Rolle nimmt die Koordinationsstelle für Religionsfragen wahr, wenn sich Religionsgemeinschaften neu ansiedeln oder Liegenschaften für religiöse Zwecke umgenutzt werden? Wird sie in solchen Situationen systematisch einbezogen, etwa durch die Bewilligungsbehörden, die Quartierarbeit oder die Religionsgemeinschaften selbst?
5. Wie gestaltet die Koordinationsstelle für Religionsfragen den Kontakt zu Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, und welche Unterstützung kann sie im Dialog zwischen Religionsgemeinschaften, Nachbarschaft und Quartierbevölkerung leisten? Verfügt sie aus Sicht des Regierungsrats über ausreichende Ressourcen für diese Aufgaben?
6. Überprüft die Koordinationsstelle für Religionsfragen regelmässig, dass es bei den Religionsgemeinschaften nicht zu Extremismus oder einer Gefährdung der hiesigen Demokratie aufgerufen wird, und wie wird diese Kontrolle sichergestellt.
7. Welche kantonalen Stellen sind zuständig, wenn im Zusammenhang mit religiösen Einrichtungen – gleich welcher Glaubensrichtung – Fragen der Sicherheit oder der Prävention auftreten, und wie arbeiten diese Stellen mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen zusammen?

Tobias Christ